

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1394/83 DES RATES

vom 31. Mai 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1009/83 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1983

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1009/83⁽²⁾ hat der Rat Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1983 festgelegt.

Nach Einholung einer wissenschaftlichen Stellungnahme ist die Fischerei auf die Heringsbestände in der nördlichen und zentralen Nordsee für eine begrenzte Menge gestattet worden.

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der derzeit stattfindenden Konsultationen mit Norwegen und einer endgültigen Beschlußfassung des Rates ist es ange-

messen, Schiffen unter norwegischer Flagge eine vorläufige Heringsquote von 3 500 Tonnen zuzuteilen und ihnen zu gestatten, die Fangtätigkeit auf die Heringsbestände der nördlichen und zentralen Nordsee am 1. Juni 1983 aufzunehmen.

Diese vorläufige Zuteilung ist für ICES-Unterabteilungen IVa und IVb zu erteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1009/83 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 30. 4. 1983, S. 11.

ANHANG

„ANHANG I

Fangquoten

Art	Fischereizonen, in denen der Fang erlaubt ist	Menge (Tonnen)
Makrele	ICES VIa ⁽¹⁾ + VIId, e, f, h + IIa	22 000
Hering	ICES VIa ⁽¹⁾	7 000
Sprotte	ICES IV	40 000
Kabeljau	ICES IV	8 000
Schellfisch	ICES IV	18 000
Seelachs (Köhler)	ICES IV und Skagerrak ⁽²⁾	33 000
Wittling	ICES IV	7 000
Scholle	ICES IV	5 000
Hering	ICES IVc	4 000 ⁽³⁾
Sandspierling, Stintdorsch, Blauer Wittling	ICES IV	70 000 ⁽⁴⁾
Blauer Wittling	ICES II, IVa, VIa ⁽¹⁾ , VIb, VII ⁽⁵⁾ , XIV	160 000 ⁽⁶⁾
Blauleng	ICES IV, Vb, VI, VII	1 000 ⁽⁷⁾
Leng und Lumb	ICES IV, Vb, VI, VII	22 000 ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾
Katzenhai	ICES IV, VI, VII	2 000 ⁽⁹⁾
Riesenhai ⁽¹⁰⁾	ICES IV, VI, VII	800 ⁽⁹⁾
Heringshai	ICES IV, VI, VII	500
Tiefseegarnele (Pandalus borealis)	NAFO 1 ⁽¹¹⁾ ICES XIV + Va	500 2 000
Schwarzer Heilbutt	NAFO 1 ICES XIV + Va	500 ⁽¹²⁾ 500 ⁽¹²⁾
Heilbutt	NAFO 1	200 ⁽¹²⁾
Andere Arten ⁽¹³⁾	ICES IV	5 000
Hering	ICES IVa, IVb ⁽¹⁴⁾	3 500

⁽¹⁾ Nördlich von 56° 30' N.

⁽²⁾ Begrenzung im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Skagen-Leuchtturm zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste.

⁽³⁾ Von dieser Quote werden die Fänge vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1982 abgezogen. Der Rest darf nur bis 28. Februar 1983 gefischt werden.

⁽⁴⁾ Davon Sandspierling allein nicht mehr als 60 000 Tonnen oder Stintdorsch und Blauer Wittling zusammen nicht mehr als 50 000 Tonnen. Bis zu 10 000 Tonnen Stintdorsch aus dieser Quote dürfen in der ICES-Unterabteilung VIa nördlich von 56° 30' N gefangen werden. Diese Menge ist jedoch von der Quote für Sandspierling, Stintdorsch und Blauen Wittling in der ICES-Unterabteilung IV abzuziehen.

⁽⁵⁾ Westlich von 12° W.

⁽⁶⁾ Hiervon dürfen höchstens 40 000 Tonnen in der ICES-Unterabteilung IVa gefischt werden.

⁽⁷⁾ Davon sind jederzeit Beifänge von Kabeljau in Höhe von 20 v. H. je Schiff in den ICES-Abteilungen VI und VII gestattet. Dieser Satz darf jedoch während der ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei auf einem bestimmten Fischgrund überschritten werden. Die Beifänge dürfen insgesamt 1 000 Tonnen nicht überschreiten, davon höchstens 300 Tonnen Kabeljau.

⁽⁸⁾ Davon höchstens 17 000 Tonnen Leng und höchstens 9 000 Tonnen Lumb.

⁽⁹⁾ Diese Quote schließt nicht die Fänge in den in Anhang II genannten Gebieten ein.

⁽¹⁰⁾ Riesenhai-Leber.

⁽¹¹⁾ Südlich von 68° N.

⁽¹²⁾ Beifänge von Kabeljau dürfen nicht mehr als 10 v. H. betragen.

⁽¹³⁾ Ausgenommen Garnele.

⁽¹⁴⁾ Heringsfischerei ist im gesamten ICES-Bereich IVb vom 15. August bis zum 30. September 1983, und östlich 3° Ost ganzjährig verboten."